



„Wir helfen verstehen.“



©REDPIXEL/Fotolia

Die Steuerbescheinigung im Privatvermögen

**FONDSDEPOT
BANK**

Die Steuerbescheinigung im Privatvermögen

FONDSDEPOT BANK		Hof, Februar 2019 Seite 2
Herr: Max Mustermann XXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXX		Hof, Februar 2019 Seite 1
Steuerbescheinigung <input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots XXXXXXXX		Ich bestätige, dass es sich um mich/den 10. November an Investmentfonds im Hof und der persönliche
Für Gläubiger in der Kapitalerträge: Max Mustermann, XXXXXXXXXX, XXXXXX XXXXXXXX		Ich bestätige, dass es sich um mich/den 10. November an Investmentfonds im Hof und der persönliche
werden für das Kalenderjahr 2018 folgende Angaben bescheinigt:		Ich bestätige, dass es sich um mich/den 10. November an Investmentfonds im Hof und der persönliche
Zelle 7 Anlage KAP	Höhe der Kapitalerträge (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	1.234,57
Zelle 9 Anlage KAP	Erwerbseinkunftsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG	770,35
Zelle 43 Anlage KAP	Kapitalertragsteuer	309,14
Zelle 49 Anlage KAP	Solikostenzuschuss	16,96
Zelle 50 Anlage KAP	Kirchensteuernde Religionsgemeinschaft / Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer ohne Konfession / nicht kirchensteuerpflichtig / ohne Kirchensteuerabzug 0%	0,00
Zelle 51 Anlage KAP	Summe der angerechneten ausländischen Steuer	10,00
Zelle 52 Anlage KAP	Summe der anrechenbaren nach nicht angerechneten ausländischen Steuer	77,07
Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 01. Januar 2019 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (AI-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018)		Ich bestätige, dass es sich um mich/den 10. November an Investmentfonds im Hof und der persönliche
Summe der als zugewiesen geltenden, nach nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsfähigen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)		4,44
<input checked="" type="checkbox"/> Bestandgeschützte AI-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert		
nur zugewiesen: Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018		2,22
(nach Teilveräußerung) Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018		313,33
(nach Teilveräußerung)		
Die ausgetauschten Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.		
Fondsdepot Bank GmbH Postfach: 85032 Hof Hausanschrift: Wöhrdengasse 12 85032 Hof		Telefon: +49 (0) 8281 7258-3000 Telefax: +49 (0) 8281 7258-48118 info@fondsdepot.de Diak: Hoffstraße Handelsregister: HRB 2018 Amtsgericht Hof/Bayern USt-IdNr. DE 231 205 246
Vor 2009 angeschaffte Anteile übertragen bis Ende 2017 nicht der Besteuerung der Veräußerungsgewinne, Gewinne, welche der Fonds vor 2018 erwirtschaftet hat, bleiben auch weiterhin betragsunabhängig steuerfrei. Kursveränderungen ab 01.01.2018 werden im Zuge der Depotöffnung analog allen anderen Fondanteilen besteuert. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung stellt Ihnen für diese Erträge jedoch ein persönlicher Freibetrag von 100.000 EUR zur Verfügung. Bitte prüfen Sie daher ggf. Verrechnungsmöglichkeiten im Zuge Ihrer steuerlichen Veranlagung.		
Gewinne/Verluste aus Aktiver Veräußerung 01.12.2017 Zum Jahreswechsel 2017/2018 fand auf Grund der Investitionsreform eine sog. fiktive Veräußerung Ihrer Anteile statt. Diese ist notwendig, um die bis zum 31.12.2017 entstandenen Kursgewinne/Verluste nach dem bis einschließlich 2017 gültigen Berechnungsschema zu ermitteln. Der Zufluss und damit die tatsächliche Besteuerung dieser Erträge erfolgt im Zuge der Rückgabe der Anteile (z.B. bei Verkauf usw.) im Zuge eines eventuellen Wertpapierertrags.		

Die Steuerbescheinigung dient als Nachweis Ihrer Erträge, Ihrer unterschiedlichen Ertragsarten sowie der abgeführten Steuern im Zuge Ihrer Einkommensteuererklärung und ist dieser gegebenenfalls beizufügen. Anfallende Steuern werden, soweit möglich, für Sie bereits von der depotführenden Stelle berechnet und abgeführt.

Am Jahresende führen wir für Ihre in unserem Hause geführten Depots/Konten eine Steuererklärung durch. In diesem Zuge werden unterjährig abgeführte Kapitalertragsteuern mit den zum Jahresende noch vorhandenen Verrechnungspotentialen (noch verfügbares Freistellungsvolumen, Guthaben im Verlustverrechnungstopf und im Quellensteuertopf) verrechnet. Im Ergebnis unterjährig zuviel gezahlte Kapitalertragsteuer wird sodann erstattet.

Diese steuerliche Optimierung erfolgt nicht depotbezogen, sondern immer über alle Depots/Konten eines sogenannten Inhaberverbundes. Unter einem Inhaberverbund verstehen wir alle ausschließlich auf den Namen einer Person lautenden Depots/Konten. Gleiches gilt für alle Depots/Konten einer Personengruppe, z.B. alle Gemeinschaftsdepots/-konten von Eheleuten; Gemeinschaftsdepots/-konten eines Ehepartners mit einer Dritten Person bilden wieder einen separaten Inhaberverbund.

Seit dem Jahr 2010 erfolgt die steuerliche Verrechnung für Eheleute / Lebenspartner auf Basis eines gemeinsam gestellten Freistellungsauftrages über alle von diesem Freistellungsauftrag erfassten Depots/Konten (ehedatenübergreifende Verlustverrechnung).

Für das Jahr 2018 erhalten Sie erneut kostenfrei eine Aufstellung der Erträge zu Ihrer Steuerbescheinigung, um Sie auch weiterhin bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung sowie dem Nachvollziehen Ihrer Steuerbescheinigung zu unterstützen.

Ob Sie die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angeben müssen, klären Sie bitte mit der für Sie zuständigen Steuerbehörde bzw. mit Ihrem steuerlichen Berater.

Die Steuerbescheinigung

Teil 1

Zeile 7 Anlage KAP	Höhe der Kapitalerträge (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	1.234,97
Zeile 9 Anlage KAP	Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	770,35
Zeile 48 Anlage KAP	Kapitalertragsteuer	308,74
Zeile 49 Anlage KAP	Solidaritätszuschlag	16,98
Zeile 50 Anlage KAP	Kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft / Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer ohne Konfession / nicht kirchensteuerpflichtig / ohne Kirchensteuerabzug 0%	0,00
Zeile 51 Anlage KAP	Summe der angerechneten ausländischen Steuer	88,08
Zeile 52 Anlage KAP	Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	77,07

Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 01. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018 (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)	4,44
--	------

Teil 2

Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert **nur nachrichtlich**.

Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	2,22
Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	313,33

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht werden.

nur nachrichtlich:

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn/Verlust ¹ nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018
XXXXXXXX	DEXXXXXXXX	-0,658	1,31
XXXXXXXX	DEXXXXXXXX	-29,213	463,21

¹ Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

Die Steuerbescheinigung setzt sich aktuell aus drei Teilen zusammen.

Hierbei werden die ersten beiden Teile durch ein amtliches Muster vorgegeben.

Im **ersten Teil** werden hierbei die Gesamterträge sowie die darauf angefallenen Steuern und verrechneten Freistellungsmöglichkeiten ausgegeben.

Im **zweiten Teil** werden in sog. „nachrichtlichen“ Blöcken die Gesamtsummen der Erträge des ersten Teils themenbezogen aufgliedert.

Der **dritte Teil** besteht aus Hinweistexten unseres Hauses, die Ihnen das Verständnis der einzelnen Inhalte der Steuerbescheinigung erleichtern sollen.

Teil 3

Hof, Februar 2019 – Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit informieren wir Sie über folgende im Zusammenhang mit der Steuerbescheinigung wichtigen Sachverhalte.

Aufstellung der Erträge

Auch in diesem Jahr erhalten Sie wieder als kostenfreie Serviceleistung unseres Hauses die Aufstellung der einzelnen Erträge des Jahres. Diese soll das Verständnis der Steuerbescheinigung erleichtern sowie einen Überblick über die einzelnen Erträge des bescheinigten Jahres geben.

Anrechenbare noch nicht angerechnete Quellensteuer

Bitte beachten Sie, sofern anrechenbare noch nicht angerechnete Quellensteuer in der Steuerbescheinigung ausgewiesen ist, kann diese ggf. in einer steuerlichen Veranlagung Berücksichtigung finden. Einzelheiten zu den Quellensteuerbeträgen entnehmen Sie bitte Ihrer Aufstellung der Erträge.

Veräußerung/Rückgabe von vor 2018 erworbenen Anteilen eines ausländischen Investmentfonds

Die Summe der als zugeflossen geltenden noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge stellt die Summe der ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierungen) vor 2018 dar, welche im Zuge der fiktiven Veräußerung der Anteile zum 31.12.2017 ermittelt wurden und mit dem Verkauf/der Rückgabe im Bescheinigungsjahr als zugeflossen gelten. Sofern Sie diese Erträge in den jeweiligen Zufussjahren der Thesaurierungen in Ihrer Steuererklärung angeben haben, prüfen Sie bitte für das Jahr des Verkaufs die entsprechende Anrechenbarkeit im Zuge Ihrer Veranlagung.

Die Steuerbescheinigung

Herrn Max Muster
Frau Maria Muster
XXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXX

Hof, Februar 2019
Seite 1

Steuerbescheinigung

Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots
XXXXXXXXXX

Verlustbescheinigung i. S. des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/oder -depots

Für Gläubiger/-in der Kapitalerträge:
Max Muster, XXXXXXXX, XXXXX XXXXXXXXXX
Maria Muster, XXXXXXXX, XXXXX XXXXXXXXXX

werden für das Kalenderjahr 2018 folgende Angaben bescheinigt:

		EUR
Zeile 7 Anlage KAP	Höhe der Kapitalerträge (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	13,23
Zeile 9 Anlage KAP	Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	0,00
Zeile 10 Anlage KAP	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien	0,00
Zeile 11 Anlage KAP	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	0,00
Zeile 12 oder 13 Anlage KAP	Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	13,23
Zeile 48 Anlage KAP	Kapitalertragsteuer	0,00
Zeile 49 Anlage KAP	Solidaritätszuschlag	0,00
Zeile 50 Anlage KAP	Kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft / Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer ohne Konfession / nicht kirchensteuerpflichtig / ohne Kirchensteuerabzug 0%	0,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Bestandgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert <u>nur nachrichtlich:</u> Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung) 0,67 Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung) 0,00	

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht werden.

1

Die aktuelle Steuerbescheinigung wird nicht für jedes Depot/Konto separat erstellt, sondern beinhaltet die Werte aller Depots/Konten, die ausschließlich auf Ihren Namen geschlüsselt sind. Für alle Depots/Konten, in denen mehrere Personen als Inhaber hinterlegt sind, erhalten Sie ebenfalls eine für den jeweiligen Depotinhaberkreis zusammengefasste Steuerbescheinigung. Es wird somit für jeden sogenannten Inhaberverbund eine Steuerbescheinigung erstellt. Die Depotinhaber/Gläubiger der Kapitalerträge sowie die berücksichtigten Depots/Konten werden in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2

Eine Verlustbescheinigung dient dazu, die in Ihren Depots/Konten gegebenenfalls entstandenen noch nicht verrechneten Verluste im Zuge Ihrer Einkommensteuererklärung mit Gewinnen/Erträgen bei anderen Kreditinstituten zu verrechnen. Für die Beantragung steht Ihnen das Formular „Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung“ zur Verfügung, das Sie von Ihrem Vermittler oder auf unseren Internetseiten erhalten. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag bis zum 15.12. eines Jahres eingegangen sein muss, um für die Steuerbescheinigung des gleichen Jahres Berücksichtigung zu finden. Bitte berücksichtigen Sie hierzu die Erklärungen zu den einzelnen Zeilen auf den Folgeseiten. Wurde kein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht, werden Ihre noch nicht verrechneten Verluste ins nächste Kalenderjahr übertragen.

3

Gläubiger der Kapitalerträge ist der/sind die Depotinhaber. Sollten Ihrem Depot „abweichende Berechtigte/Gläubiger der Kapitalerträge“ zugeordnet sein, weisen wir Ihnen diese unter den „im Zusammenhang mit der Steuerbescheinigung wichtigen Sachverhalten“ auf der Rück-/Folgende zur Steuerbescheinigung gesondert aus.

Die Steuerbescheinigung

Herrn Max Muster
Frau Maria Muster
XXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXX

Hof, Februar 2019
Seite 1

Steuerbescheinigung

Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots
XXXXXXXXXX

Verlustbescheinigung i. S. des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/oder -depots

Für Gläubiger/-in der Kapitalerträge:
Max Muster, XXXXXXXX, XXXXX XXXXXXXXXX
Maria Muster, XXXXXXXX, XXXXX XXXXXXXXXX

werden für das Kalenderjahr 2018 folgende Angaben bescheinigt:

	EUR
Zeile 7 Anlage KAP Höhe der Kapitalerträge (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	13,23
Zeile 9 Anlage KAP Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	0,00
Zeile 10 Anlage KAP Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien	0,00
Zeile 11 Anlage KAP Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	0,00
Zeile 12 oder 13 Anlage KAP Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	13,23
Zeile 48 Anlage KAP Kapitalertragsteuer	0,00
Zeile 49 Anlage KAP Solidaritätszuschlag	0,00
Zeile 50 Anlage KAP Kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft / Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer ohne Konfession / nicht kirchensteuerpflichtig / ohne Kirchensteuerabzug 0%	0,00

Bestandgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert
nur nachrichtlich:
Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018
(nach Teilfreistellung) 0,67
Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018
(nach Teilfreistellung) 0,00

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht werden.

4

Die Zeilennummern sowie die Zeilenbezeichnungen entsprechen denen des Formulars der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung und sind vom Gesetzgeber vorgegeben. In Ihrer Steuerbescheinigung sind jeweils nur die Zeilen ausgewiesen, bei denen entsprechende steuerliche Informationen für Ihre Depots/Konten vorliegen.

5

Die hier ausgewiesenen Werte können von Ihnen in die jeweilige Zeile Ihrer Einkommensteuererklärung übernommen werden. Bitte beachten Sie hierzu jedoch die besonderen Anmerkungen zu bestimmten Zeilen in den Zusatzinformationen der Steuerbescheinigung.

4

5

Die Zeilen im Einzelnen:

1/4

Zeile 7:

Dieses Feld enthält alle Kapitalerträge, welche steuerpflichtig sind, unabhängig davon, ob auf diese ein Steuerabzug erfolgte oder ob sie freigestellt wurden.

Der Ausweis dieser Kapitalerträge erfolgt unter Anrechnung verrechenbarer Verluste (gegebenenfalls inklusive im Zuge der ehedem übergreifenden Verlustverrechnung zugebuchter Verlustverrechnungstopf), jedoch ohne Berücksichtigung eines vorliegenden Freistellungsauftrags für Kapitalerträge oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung sowie ausländischer Quellensteuer.

Der Wert errechnet sich wie folgt:

Bemessungsgrundlagen aus fiktiver Veräußerung 31.12.2017 mit Zufluss bei tatsächlichem Verkauf/entgeltlichem Wertpapierübertrag bestehend aus:
Zwischengewinne 31.12.2017/02.01.2018
+ Veräußerungsgewinne fiktiv 31.12.2017/02.01.2018
+ Steuerpflichtige kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge sowie
+ Ersatzwerte
31.12.2017/02.01.2018
+ Zinsen aus Einlagen
+ Veräußerungsgewinne für Zeiträume ab 02.01.2018 (nach Teilfreistellung)
+ Kapitalerträge aus Ausschüttungen (nach Teilfreistellung)
+ Provisionsrückvergütungen (nach Teilfreistellung)
Veräußerungsverluste (positiver Betrag)
- (gegebenenfalls inklusive im Zuge der ehedem übergreifenden Verlustverrechnung zugebuchter Verlustverrechnungstopf)
= Kapitalerträge
Wenn der Wert negativ ist, erfolgt der Ausweis als „Null“ ,der negative Wert wird als Verlustverrechnungstopf ins nächste Jahr übertragen bzw. auf Antrag bescheinigt.

Zeile 9:

Das Feld enthält die Ersatzbemessungsgrundlagen aus abgehenden entgeltlichen Wertpapierüberträgen und Verkäufen sowie aus der fiktiven Veräußerung 31.12.2017/02.01.2018 mit steuerlichem Zufluss bei tatsächlicher Veräußerung/ abgehendem entgeltlichen Wertpapierübertrag.

Die Ersatzbemessungsgrundlage wird herangezogen, wenn die Anschaffungsdaten zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses nicht vorliegen. In diesem Fall werden 30% des (fiktiven) Veräußerungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung herangezogen.

Andere in den Kapitalerträgen enthaltene Ersatzwerte sind in diesem Feld nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt ohne Anrechnung verrechenbarer Verluste sowie ohne Berücksichtigung eines vorliegenden Freistellungsauftrags für Kapitalerträge oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung sowie ausländischer Quellensteuer.

Der Anleger hat nach § 32d Abs. 4 EStG die Möglichkeit, nach Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage eine Nachveranlagung zu beantragen. Das Feld dient dazu, die Erträge separat in der Steuererklärung anzugeben. Dort erfolgt die Angabe der korrekten Anschaffungsdaten in der Spalte „korrigierter Betrag“.

Zu Fragen der Errechnung des „korrigierten Betrages“ wenden Sie sich bitte, falls erforderlich, an Ihren Steuerberater bzw. Ihre zuständige Finanzbehörde.

Zeile 10:

Haben Sie einen Antrag auf Bescheinigung Ihrer Verluste rechtzeitig eingereicht, wird Ihnen in diesem Feld der nach dem erfolgten steuerlichen Ausgleich sowie den gegebenenfalls im Rahmen der ehedem übergreifenden Verlustverrechnung erfolgten Umbuchungen verbleibende Verlustverrechnungstopf bescheinigt. Für Kunden, die diesen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben, entfällt diese Zeile.

Die Zeilen im Einzelnen:

2/4

Zeile 11:

Haben Sie im Zuge eines Wertpapierübertrages einen Aktienverlusttopf in Ihr Depot eingeliefert, wird Ihnen dieser in der Zeile 11 auf Antrag bescheinigt. Für Kunden, die diesen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben, entfällt diese Zeile.

Zeile 12 oder 13:

Der hier ausgewiesene Wert bezieht sich nur auf die in der Steuerbescheinigung genannten Depots/Konten. Haben Sie weitere Einzel- oder Ehegattendepots/-konten, für die Ihr eingereichter Freistellungsauftrag für Kapitalerträge gilt, werden Ihnen die dort in Anspruch genommenen Beträge je Steuerbescheinigung ausgewiesen. Wenn kein Freistellungsauftrag vorliegt oder von einem vorliegenden Freistellungsauftrag nichts verbraucht wurde, wird der Wert mit 0,00 befüllt.

Zeile 48:

Der angegebene Wert ist die, nach dem vorgenommenen Steuerausgleich, noch verbliebene abgeführte Steuer.

Der Wert errechnet sich wie folgt:

Ergebnis Zeile 7
- Anspruch genommener Sparerpauschbetrag
- Wert aus Zeile 51 x 4
= Zwischenergebnis
x 25% Kapitalertragsteuersatz ohne Kirchensteuerantrag bzw. um Kirchensteuer geminderter Kapitalertragsteuersatz (siehe Hinweis zu Zeile 50)
= Wert in Zeile 48

Zeile 49:

Der angegebene Wert ist der Solidaritätszuschlag, der auf die Kapitalertragsteuer aus Zeile 48 entfällt.

Der Wert errechnet sich wie folgt:

Wert aus Zeile 48
x 5,5%
= Wert in Zeile 49

Zeile 50:

Der angegebene Wert ist die gezahlte Kirchensteuer. Diese wird Ihnen je nach Konfession einzeln ausgewiesen. Basis hierfür ist das sogenannte KISTAM (Kirchensteuerabzugsmerkmal), welches die Information Ihrer Religionszugehörigkeit sowie den Kirchensteuersatz enthält und im Zuge des automatischen Kirchensteuerabrufverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt wird. Bitte beachten Sie insbesondere zu den Ausnahmen zum automatischen Kirchensteuerabzug unsere Hinweise auf der Rück-/Folgesseite der Steuerbescheinigung. Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession wird die Konfession des Ehemannes an oberer Stelle ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kirchensteuer steuermindernd auf den Kapitalertragsteuersatz auswirkt. Bei einem Kirchensteuersatz von 8% reduziert sich der Kapitalertragsteuersatz auf 24,51%, bei einem Kirchensteuersatz von 9% auf 24,45%.

Die Zeilen im Einzelnen:

3/4

Zeile 51:

Als Summe der angerechneten ausländischen Steuer wird die bereits im abgelaufenen Kalenderjahr verrechnete ausländische Quellensteuer angegeben.

Zeile 52:

In dieser Zeile wird Ihnen die noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer aus dem abgelaufenen Kalenderjahr ausgewiesen. Dieser Wert ist somit die Bescheinigung Ihres noch vorhandenen anrechenbaren Quellensteuerpotfes. Ein Vortragen des Steuertopfes in das nächste Kalenderjahr ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Wert nur die ausländische Quellensteuer enthält, welche im Zuge der Depotführung verrechnet werden darf.

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 01. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):

Hier werden Ihnen die steuerpflichtigen kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Ersatzwerte aus der fiktiven Veräußerung 31.12.2017/02.01.2018 mit steuerlichem Zufluss bei tatsächlichem Verkauf / entgeltlichem Wertpapierübertrag Ihrer ausländischen Fonds ausgewiesen. Der Wert entspricht der Summe, die Ihnen in der Aufstellung der Erträge unter „Steuerpflichtige kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge sowie Ersatzwerte“ ausgewiesen ist.

Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert:

Die Gewinne bzw. Verluste in diesem Block der Steuerbescheinigung stammen aus Anteilen, welche Sie vor dem 01.01.2009 erworben haben. Die Gewinne bzw. Verluste beziehen sich hierbei ausschließlich auf die Kursentwicklung des Fonds in der Zeit vom 01.01.2018 bis zu Ihrem Verkauf. Kursentwicklungen vor diesem Zeitpunkt sind steuerfrei.

Für Gewinne aus derartigen Anteilen steht Ihnen im Zuge Ihrer steuerlichen Veranlagung ein einmaliger persönlicher Freibetrag von 100.000 EUR zur Verfügung. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise auf der Rück-/Folgesseite der Steuerbescheinigung

Zudem bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Werten um Teilgrößen der in der Ertragnisaufstellung ausgegebenen Veräußerungsgewinne/-verluste nach Teilfreistellung handelt.

Die Zeilen im Einzelnen:

4/4

In der nachrichtlichen Angabe wurden auch Gewinne oder Verluste aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte: Bei den Gewinnen / Verlusten in diesem Block der Steuerbescheinigung handelt es sich um Erträge aus Investmentanteilen, welche zwischen dem 10.11.2007 und dem 31.12.2008 angeschafft wurden und bei denen die Anlagesumme mindestens 100.000 EUR betrug.

Der Anlagezeitraum in Verbindung mit der Anlagehöhe stellt gemäß § 21 Abs. 2a InvStG 2004 ein Indiz für die Anlage in einen sog. Millionärsfonds dar. Sofern es sich tatsächlich um einen derartigen Fonds handelt, darf der persönliche Freibetrag von 100.000 EUR für Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Altanteilen hier nicht angewandt werden.

Bitte prüfen Sie im Zuge Ihrer Veranlagung ob es sich in Ihrem Fall um einen derartigen Fonds handelt.

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):

In diesem Block der Steuerbescheinigung werden die Veräußerungsgewinne/-verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2007/02.01.2008 für nach dem 01.01.2009 angeschaffte Anteile mit steuerlichem Zufluss bei tatsächlichem Verkauf / entgeltlichem Wertpapierübertrag ausgegeben.

Die entsprechenden Einzelwerte entnehmen Sie bitte der Ertragnisaufstellung zur Steuerbescheinigung.

Bitte beachten Sie auch die Hinweistexte auf der Rück- / Folgeseite der Steuerbescheinigung.

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar:

In diesem Block der Steuerbescheinigung werden die Veräußerungsgewinne/-verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2007/02.01.2008 mit steuerlichem Zufluss bei tatsächlichem Verkauf / entgeltlichem Wertpapierübertrag ausgegeben, sofern mangels vorliegender Anschaffungsdaten auf die Ermittlung als Ersatzbemessungsgrundlage zurückgegriffen werden musste. Die entsprechenden Einzelwerte entnehmen Sie bitte der Ertragnisaufstellung zur Steuerbescheinigung. Bitte beachten Sie auch die Hinweistexte auf der Rück- / Folgeseite der Steuerbescheinigung sowie zu Zeile 9 der Steuerbescheinigung.

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen: Seit 2018 dürfen Ausschüttungen nicht mehr ganz oder teilweise steuerfrei zufließen. Eine Sonderregelung hierzu besteht für die ersten 5 Jahre der Liquidation (Auflösung) eines Investmentfonds, jedoch maximal bis zur Höhe des Wertzuwachses des Fonds im Steuerjahr.

Da diese Werte erst am Ende des Jahres ermittelt werden können, erfolgt die unterjährige Ausschüttung voll steuerpflichtig. Nach dem Jahreswechsel kann dann der steuerfreie Anteil ermittelt werden. Hierüber erfolgt dann eine Korrekturbuchung. Der betreffende Block der Steuerbescheinigung weist diese steuerfreien Ausschüttungsbestandteile aus. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweistexte auf der Rück-/ Folgeseite der Steuerbescheinigung.

Folgende Hinweistexte werden der Steuerbescheinigung themenbezogen beigelegt

1/2

Hof, Februar 2019 – Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit informieren wir Sie über folgende im Zusammenhang mit der Steuerbescheinigung wichtigen Sachverhalte.

Aufstellung der Erträge

Auch in diesem Jahr erhalten Sie wieder als kostenfreie Serviceleistung unseres Hauses die Aufstellung der einzelnen Erträge des Jahres. Diese soll das Verständnis der Steuerbescheinigung erleichtern sowie einen Überblick über die einzelnen Erträge des bescheinigten Jahres geben.

Anrechenbare noch nicht angerechnete Quellensteuer

Bitte beachten Sie, sofern anrechenbare noch nicht angerechnete Quellensteuer in der Steuerbescheinigung ausgewiesen ist, kann diese ggf. in einer steuerlichen Veranlagung Berücksichtigung finden. Einzelheiten zu den Quellensteuerbeträgen entnehmen Sie bitte Ihrer Aufstellung der Erträge.

Veräußerung/Rückgabe von vor 2018 erworbenen Anteilen eines ausländischen Investmentfonds

Die Summe der als zugeflossen geltenden noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge stellt die Summe der ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierungen) vor 2018 dar, welche im Zuge der fiktiven Veräußerung der Anteile zum 31.12.2017 ermittelt wurden und mit dem Verkauf/der Rückgabe im Bescheinigungsjahr als zugeflossen gelten.

Sofern Sie diese Erträge in den jeweiligen Zuflussjahren der Thesaurierungen in Ihrer Steuererklärung angegeben haben, prüfen Sie bitte für das Jahr des Verkaufs die entsprechende Anrechenbarkeit im Zuge Ihrer Veranlagung.

Bescheinigung für Kirchensteuer

Die gezahlte Kirchensteuer ist, sofern wir für Sie Kirchensteuer einbehalten konnten, in der Steuerbescheinigung enthalten. Aus diesem Grund wird keine separate Kirchensteuerbescheinigung erstellt. Sollten wir für Sie aus den unten genannten Gründen keine Kirchensteuer einbehalten haben, Sie jedoch der Kirchensteuerpflicht unterliegen, so prüfen Sie bitte, ob für Sie insoweit eine Veranlagungspflicht besteht.

Basis für die Ermittlung der Kirchensteuer ist seit 2015 ausschließlich das vom Bundeszentralamt für Steuern im automatischen Abrufverfahren abgefragte KISTAM (Kirchensteuerabzugsmerkmal), welches die Information Ihrer Religionszugehörigkeit sowie den Kirchensteuersatz zum 30. August des vorangegangenen Steuerjahres enthält.

Bitte beachten Sie, dass für Sie nur dann Kirchensteuer abgeführt werden konnte, wenn

- ▶ uns Ihre SteuerID als Basis für die KISTAM Abfrage vorlag, bzw. im automatisierten Verfahren ermittelt werden konnte.
- ▶ im automatisierten Verfahren für Sie ein KISTAM ermittelt werden konnte.
- ▶ es sich um ein Einzeldepot/-konto oder um ein Gemeinschaftsdepot/-konto von Ehegatten/Lebenspartnern handelt, wobei die Identifizierung von Ehegatten /Lebenspartnern an Hand eines gemeinschaftlichen Freistellungsauftrages erfolgte.

Gerne können Sie uns unabhängig von einem Freistellungsauftrag für Ihr Gemeinschaftsdepot Ihre gemeinsame Veranlagung als Ehepartner mitteilen, um am Kirchensteuerverfahren teilzunehmen.

Für alle anderen Depot-/Kontokonstellationen ist kein Kirchensteuereinbehalt möglich..

Folgende Hinweistexte werden der Steuerbescheinigung themenbezogen beigefügt

2/2

Hinweis zur Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne von § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13, 14 EStG

Zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. des steuerpflichtigen Wertpapierübertrags Ihrer Investmentanteile lagen uns keine nachgewiesenen Anschaffungsdaten vor. Die depotführende Stelle ist vom Gesetzgeber angehalten, in diesem Fall eine Pauschalbesteuerung in Höhe von 30% des (fiktiven) Veräußerungserlöses vorzunehmen. Die hiervon betroffenen Fonds und Anteile entnehmen Sie bitte den entsprechenden Posten Ihrer Aufstellung der Erträge zur Steuerbescheinigung.

Bitte prüfen Sie, ob ggf. zuviel gezahlte Steuern im Zuge einer Veranlagung erstattet werden können.

Bestandsgeschützte Alt-Anteile/Ihr persönlicher Freibetrag von 100.000 EUR

Vor 2009 angeschaffte Anteile unterlagen bis Ende 2017 nicht der Besteuerung der Veräußerungsgewinne. Gewinne, welche der Fonds vor 2018 erwirtschaftet hat, bleiben auch weiterhin betragsunabhängig steuerfrei.

Kursveränderungen ab 01.01.2018 werden im Zuge der Depotführung analog allen anderen Fondsanteilen besteuert. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steht Ihnen für diese Erträge jedoch ein persönlicher Freibetrag von 100.000 EUR zur Verfügung. Bitte prüfen Sie daher ggf. Verrechnungsmöglichkeiten im Zuge Ihrer steuerlichen Veranlagung.

Gewinne/Verluste aus fiktiver Veräußerung 31.12.2017

Zum Jahreswechsel 2017/2018 fand auf Grund der Investmentsteuerreform eine sog. fiktive Veräußerung Ihrer Anteile statt. Diese ist notwendig, um die bis zum 31.12.2017 entstandenen Kursgewinne/-verluste nach dem bis einschließlich 2017 gültigen Berechnungsschema zu ermitteln. Der Zufluss und damit die tatsächliche Besteuerung dieser Erträge erfolgt im Zuge der Rückgabe der Anteile (z.B. bei Verkauf) bzw. im Zuge eines entgeltlichen Wertpapierübertrages.

Ausschüttungen bei Fonds in Auflösung

Befindet sich ein Fonds in den ersten 5 Jahren seiner Auflösungsphase gemäß § 17 InvStG, werden die Ausschüttungen unterjährig voll versteuert. Da gemäß § 17 InvStG jedoch nur der tatsächliche Wertzuwachs des Jahres steuerpflichtig ist, erfolgt nach dem Jahreswechsel durch den Fonds eine Prüfung der Daten. Sofern es sich bei einem Teil oder der gesamten Ausschüttung nicht um Wertzuwachs handelt, erfolgt eine Korrektur der Ausschüttungsdaten.

Auf der Steuerbescheinigung werden Ihnen die betroffenen Fonds mit den entsprechenden Anteilen sowie dem steuerfreien Ausschüttungsbetrag angezeigt.

Ausführliche Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung erhalten Sie auf unserer Homepage www.fondsdepotbank.de.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung.

Bitte bewahren Sie diese Steuerbescheinigung auf. Zur Berücksichtigung der einbehaltenen anrechenbaren Beträge ist sie der Steuererklärung beizufügen.

Disclaimer

Diese Präsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Die vorliegende Information wurde von der Fondsdepot Bank GmbH in Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Informationen und / oder der darin wiedergegebenen Aussagen, Ansichten oder Einschätzungen übernimmt die Fondsdepot Bank GmbH keine Gewähr.

Verantwortlich für den Inhalt dieser Präsentation ist die

Fondsdepot Bank GmbH
www.fondsdepotbank.de
D-95025 Hof

Die Vervielfältigung, Verwendung oder Veröffentlichung der Bilder, Grafiken und / oder Texte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fondsdepot Bank GmbH zulässig.